Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10006 – Covestro/Koninklijke DSM)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 5/18)

1. Am 23. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Covestro AG („Covestro", Deutschland),

— Bereich „Harze und Funktionsmaterialien" („Zielunternehmen") der Koninklijke DSM N.V. („DSM", Niederlande).

Covestro übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über das Zielunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Das Kerngeschäft der Covestro AG ist die Produktion von Hochleistungspolymeren und von Komponenten solcher Polymere. Die Covestro AG ist in drei Segmenten tätig: Polyurethane (PUR), Polycarbonate (PCS) sowie Lacke, Klebstoffe, Spezialprodukte (CAS).

— Das Zielunternehmen produziert in erster Linie Harze zur Verwendung in Beschichtungen und Glasfaserbeschichtungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10006 - Covestro/Koninklijke DSM

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").